



INDUSTRIELLE TIERHALTUNG ABSCHAFFEN

Die landwirtschaftliche Tierhaltung steht zunehmend in der öffentlichen Kritik. Die seit Langem vom BUND Naturschutz erhobenen Forderungen zu einer artgerechten, am Tierwohlbefinden orientierten Haltung und Fütterung erhalten immer mehr gesellschaftlichen Rückenwind.

FLÄCHENGEBUNDENE TIERHALTUNG

Aus Naturschutzsicht vordringlich ist, die Tierhaltung in Richtung einer funktionierenden Kreislaufwirtschaft zurückzuführen. Das heißt, dass nur so viele Tiere je Betrieb oder Betriebsgemeinschaft gehalten werden, dass der anfallende Dünger sinnvoll und umweltverträglich an den Pflanzenbestand auf den eigenen Flächen des Betriebs ausgebracht werden kann.

Die Bindung der Tierhaltung an die Fläche (maximal zwei Großvieheinheiten pro Hektar) muss daher zur Voraussetzung für alle Zahlungen an die Landwirtschaft werden.

TIERSCHUTZ VERBESSERN

Die gesetzlichen Standards in der Nutztierhaltung müssen umgesetzt und weiter verbessert werden. Unabdingbare Maßnahmen sind:

- Das Unterlassen von Amputationen an Tieren
- Abkehr von Vollspaltenhaltung
- Auslauf ins Freie gewährleisten
- Rückkehr zur Stroheinstreu und Festmistsystemen
- Artangemessene Fütterung statt Turbomast
- tiergerechte Züchtung (zum Beispiel Lebensleistung bei Milchkühen, Zweinutzungshuhn)

EMISSIONEN VERMINDERN

Die Risiken von noch vorhandenen Tierhaltungsanlagen für die menschliche Gesundheit durch allergene Stäube und antibiotikaresistente Keime, bzw. für die Umwelt durch hohe Ammoniakbelastung, müssen über technische Vorkehrungen wie zum Beispiel Einbau von Filtern und Reduktion der Besatzdichten minimiert werden.

INDUSTRIELLE TIERHALTUNGS- ANLAGEN VERHINDERN – BAUGESETZBUCH NACHBESSERN

Damit es Gemeinden möglich wird, Bauanträge für große Tierhaltungsanlagen bzw. Erweiterungsbauten zu verhindern, müssen die Auslegungsspielräume im Baugesetzbuch minimiert werden. Der BN fordert, dass die Privilegierung gemäß § 35.1.4 BBauGB für die Errichtung, Änderung oder Erweiterung von gewerblichen Tierhaltungsanlagen, wenn diese einer Pflicht-Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen, an die reale, vorwiegende Futtermittelerzeugung in unmittelbarer Umgebung der Tierhaltungsanlage gebunden wird. Derzeit ist kein realer Einsatz des Futters vorgegeben und es fehlt komplett der Ortsbezug. Das heißt, dass ein Betrieb in Bayern auch Flächen in Sachsen Anhalt zapachten kann, um seine Futtergrundlage nachzuweisen und die Privilegierung damit zu erschleichen. Mit Kreislaufwirtschaft hat dies nichts zu tun, und widerspricht damit auch dem Leitbild einer bäuerlichen Landwirtschaft in Bayern.

Mit diesen Änderungen in der Auslegung des Baugesetzbuches wird den Gemeinden eine hohe Versagungs- und Steuerungsmöglichkeit eröffnet werden. Bisher gilt dieses nur, wenn gewerbliche Betriebe die 51-prozentigen Futtergrundlage theoretisch nicht erfüllen können.

Die 2015 gültigen Schwellenwerte für eine Vorprüfung nach UVP sind

- 15 000 Hennen oder Truthühner
- 30 000 Junghühner oder Mastgeflügel
- 600 Rinder
- 500 Kälber
- 1 500 Mastschweine
- 560 Sauen
- 4 500 Ferkel.

Um Tierhaltungsanlagen im industriellen Stil dauerhaft von Bayern fernzuhalten, ist eine Bundesratsinitiative nötig, um die Obergrenzen für UVP Prüfung und Vorprüfung im Bundesimmissionsschutzgesetz wieder auf die Werte vor 2007 herabzusetzen. Insbesondere bei Rindern wurde der Wert 2007 mehr als verdoppelt (von 250 auf 600 Tiere, siehe Tabelle).

NEUE SCHWELLENWERTE

Gesetz zur Reduzierung und Beschleunigung von immissionsgeschützten Genehmigungsverfahren

in Kraft getreten am 30.10.2007

Bisherige (in schwarz) und geänderte (in rot) bzw. ersatzlos gestrichene Schwellenwerte (durchgestrichen) im Rahmen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes (UVPG)

Tierart 1)	4. BImSchV, Nr. 7.1			UVPG, Anlage 1, Nrn. 7.1 - 7.12					
	Spalte 1 (förmliches Verfahren)	Spalte 2 (vereinfachtes Verfahren)	Spalte 2 b)	Spalte 1 (obligatorische UVP, "X")	Spalte 2 Vorprüfung des Einzelfalls				
					allgemein ("A")		Standortbezogen ("S")		
Mastschweine (≥ 30 kg)		2 000	1 500	Mehr- als-50- GV-und- mehrals- 2-GV/ ha-3)	3 000	2-000	2 000	Mehr- als- 50-GV- und- mehr- als-2- GV/ha- 3)	1 500
Sauen (inkl. Ferkel < 30 kg)		750	560		900	750	750		560
Ferkel (Aufzucht 10 - 30 kg)		6 000	4 500		9 000	6-000	6 000		4 500
Hennen	40 000	20-000	15 000		60.000	42-000	40 000		15 000
Junghennen		40 000	30 000		85.000	84-000	40 000		30 000
Mastgeflügel		40 000	30 000		85.000	84-000	40 000		30 000
Truthühner	40 000	20-000	15 000		60.000	42-000	40 000		15 000
Rinder		350	600 2)			350	800	600	250
Käber		1-000	500			1-000	1 000	500	300
Pelztiere		1 000	750			1-000	1 000		750

1) Bei gemischten Beständen werden die Vom-Hundert-Anteile, bis zu denen die Platzzahlen der jeweiligen Spalte ausgeschöpft werden, addiert. Erreicht die Summe der Anteile den Wert 100, ist ein Genehmigungsverfahren durchzuführen

2) ausgenommen Plätze für Mutterkuhhaltung mit mehr als sechs Monaten Weidehaltung je Kalenderjahr

3) Exakt heißt es: Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Nutztieren mit Plätzen für mehr als 50 Großvieheinheiten (GV) und mehr als 2 GV/Hektar Landwirtschaftlicher Nutzfläche (LN) oder ohne LN

Güllelagerung (Nr. 9.36), genehmigungsbedürftig im vereinfachten Verfahren (Spalte 2): Fassungsvermögen 2-500 m³ 6 500 m³

SCHUTZ BÄUERLICHER TIERGERECHTER PRODUKTION DURCH KENNZEICHNUNGSPFLICHT FÜR FLEISCH AUS INDUSTRIELLEN MASTVERFAHREN

Bisher tun sich die VerbraucherInnen immer noch schwer, Fleisch aus tiergerechter Haltung von Mastverfahren zu unterscheiden, welche die Bedürfnisse der Tiere nicht berücksichtigen. So können sich hinter regionalen Kennzeichnungen tierquälerische Haltungsverfahren verbergen. Dies ist bei Geflügelprodukten häufig der Fall. Der BN schlägt deshalb analog zur Kennzeichnung bei der Eierzeugung eine Kennzeichnung der laut Tierschutzgesetz erlaubten Verfahren der Intensivmast vor.

Zum Beispiel Schweinefleisch:

- 0 aus ökologischer Haltung
- 1 aus Freilandhaltung
- 2 aus Teilspaltenbödenhaltung
- 3 aus Vollspaltenbödenhaltung

Beim Mastgeflügel könnten es zum Beispiel sein:

- 0 ökologische Haltung
- 1 Freilandhaltung
- 2 Bodenhaltung unter 30 Kilogramm/m²
- 3 Bodenhaltung über 30 Kilogramm/ m²

AUSBAU DER BAYERISCHEN EIWEISS- STRATEGIE

Um die Futterversorgung der bayerischen Nutztierhaltung von Importen außerhalb Europas unabhängiger zu machen, sind verstärkte Anstrengungen in Forschung und Beratung erforderlich.

Hierzu zählen:

- Reduzierter Einsatz von Kraftfutter in der Milcherzeugung
- Anbau von Klee gras und Leguminosen
- Züchterische Bearbeitung der Körnerleguminosen, wie Ackerbohne oder Lupine

ANTIBIOTIKAEINSATZ MINIMIEREN

Der Antibiotikaeinsatz in der Tierhaltung muss besser dokumentiert und langfristig reduziert werden. Als Vergleichsmaß des Antibiotikaeinsatzes muss die Zahl der behandelten Tiertage ermittelt werden.

HIERZU IST DAS ARZNEIMITTELGESETZ NACHZUBESSERN.

Der Einsatz von in der Humanmedizin verwendeten Reserveantibiotika in der Tiermedizin muss umgehend verboten werden. Nur über tiergerechte Haltungs- und Fütterungssysteme wird es längerfristig gelingen, den Antibiotikaeinsatz auf eine notwendige Behandlung von Einzeltieren im Krankheitsfall zu reduzieren.



RESÜMEE

Zwischen Bauernhofsterben, Umweltbelastung durch die Landwirtschaft und einer industriellen Tierhaltung, die das Tierwohl nur soweit berücksichtigt, wie die Tiere es noch aushalten, gibt es einen Zusammenhang. Es muss gelingen, die Landwirtschaft wieder mehr an die regionalen Gegebenheiten der einzelnen Regionen und Länder mit ihren Naturvoraussetzungen anzupassen und die Tierhaltung und Fütterung konsequent am Tierwohl und der Würde der Nutztiere auszurichten. Das geht nicht zum Nulltarif. Nur so haben bäuerlich wirtschaftende Familienbetriebe, ob konventionell oder bio in Bayern eine Überlebenschance. Der BUND Naturschutz fordert eine klare Abkehr von der Exportausrichtung und Weltmarktorientierung der Agrarpolitik. Agrarsubventionen müssen umverteilt und am Gemeinwohl ausgerichtet werden und Obergrenzen für die Zahlungen festgelegt werden, um keine weiteren Anreize für Betriebsvergrößerungen zu schaffen. Stallbauförderung darf es nur noch für besonders artgerechte Tierhaltungsverfahren geben. Den

Erzeugergemeinschaften muss europaweit eine Mengenregulierung zum Beispiel am Milchmarkt ermöglicht werden. Neben dem weiteren Ausbau des ökologischen Landbaus kann die verbindliche Umsetzung der guten fachlichen Praxis in der Landwirtschaft zu einem Rückgang der Überschusserzeugung führen und gleichzeitig den Zielen einer nachhaltigen Landwirtschaft, die die Schutzgüter Boden, Wasser und Artenvielfalt nicht schädigt, dienen. Dafür braucht es dann auch eine bessere Honorierung der landwirtschaftlichen Betriebe über den Markt und eine gezielte Förderung. Als Verbraucherinnen und Verbraucher können wir über unser Konsumverhalten und nachhaltige Ernährung einen Beitrag leisten. Naturschutz mit dem Einkaufskorb führt zur Partnerschaft von Naturschutz und Landwirtschaft. Als Wählerinnen und Wähler stimmen wir auch über eine Agrarpolitik ab, die Landwirtschaft und Lebensmittelerzeugung mit Rücksicht auf Naturschutz und Tierwohl fördern kann.

FÜR RÜCKFRAGEN

BUND Naturschutz in Bayern e.V.,
Landesfachgeschäftsstelle Nürnberg

Marion Ruppaner, Referentin Landwirtschaft
Tel. 0911 81878 21
marion.ruppaner@bund-naturschutz.de

Bitte abtrennen, ausfüllen und im Kuvert verschicken.

**Ja, ich will Mitglied werden
im BUND Naturschutz. “**

BUND Naturschutz in Bayern e.V.

Zentrale Mitgliederverwaltung
Dr.-Johann-Maier-Straße 4
93049 Regensburg

HELFE SIE HELFEN!

Je mehr Menschen Mitglied im BN sind, desto wirkungsvoller können wir uns für Natur und Umwelt einsetzen. Gemeinsam stellen wir uns schützend vor die Kleinode und Schätze unserer Tier- und Pflanzenwelt, vor bedrohte Lebensräume und Landschaften – bayernweit und direkt bei Ihnen vor Ort. Wir finanzieren unseren Einsatz nur mit Hilfe von Mitgliedern und Förderern.

Auch Sie können helfen:
Werden Sie Mitglied!

